

*Betreff:***Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)***Organisationseinheit:*Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport*Datum:*

24.06.2015

*Beratungsfolge*Grünflächenausschuss (Vorberatung)
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*06.07.2015
09.07.2015
14.07.2015
21.07.2015*Status*Ö
Ö
N
Ö**Beschluss:**

„Die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der als Anlage beigefügten Fassung wird beschlossen.“

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 21. Juli 2015 ist der Beschluss über die Aufhebung der Satzung über den Betrieb und die Gebühren der Feuerbestattungsanlage der Stadt Braunschweig (Betriebs- und Gebührenordnung der Feuerbestattungsanlage) vorgesehen (Nr. 15-00023).

Dort ist dargelegt, dass mit der Übertragung des Krematoriums auf einen privaten Dritten nicht alle Leistungen, die in der genannten Satzung aufgeführt waren, entfallen sind.

Die Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum, die Benutzung der Feierhallen I und II, der Urnenversand sowie der Transport von Särgen bis zu 100 Kilometer gehören weiterhin zum Leistungsspektrum der städtischen Friedhofsverwaltung.

Die Gebührentatbestände „Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum“ und „Benutzung der Feierhallen I und II“ sollen zukünftig - inhaltlich und betragsmäßig unverändert - in die Friedhofsgebührensatzung übernommen werden.

Die dafür notwendige Sechzehnte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung ist als Anlage beigefügt. Der Rat ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG für Beschlüsse über Satzungen zuständig. Hierzu gehört neben dem Erlass auch die Änderung von Satzungen.

Die Leistungen „Urnenversand“ und „Sargtransport“ lassen sich nicht eindeutig als Nutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe definieren. Aus diesem Grund werden zukünftig diese Leistungen über die Tarifiziffer 11 der Verwaltungskostensatzung abgerechnet.

Geiger

Anlage:

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

**Sechzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für die Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl., S. 381), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1977 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 30. Dezember 1977, S. 64), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 21. Oktober 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 19. November 2014, S. 67) wird wie folgt geändert:

„1. § 2 Gebühren und Gebührenmaßstäbe Abs. 2 lit d wird wie folgt gefasst:

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Feierräume auf den unter § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Friedhöfen sowie der Feierhallen und des Aufbahrungsraumes Helmstedter Straße 38 a dürfen höchstens über den Betrag lauten, der sich aus den auf sie entfallenden Kosten geteilt durch die erwartete Zahl der jährlichen Benutzungsfälle ergibt.

2. Der in § 2 Abs. 3 als Anlage zur Friedhofsgebührensatzung genannte Gebührentarif wird um folgende Ziffern ergänzt:

5.4	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum	58,00 €
5.5	Benutzung Feierhalle I	270,00 €
5.6	Benutzung Feierhalle II	170,00 €

Benutzung der Feierhallen I und II für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat